

VEREINSSATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1898 gegründete Verein führt den Namen Heimatverein „Liederhain“ Dittersdorf e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Löbnitz
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgaben des Vereins sind:

Pflege des alten Kriegerdenkmals
Sammlung und Pflege alten Kulturgutes (Chronik des Ortes)
Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
Verschönerung unseres Ortes sowie
Pflege des Liedergutes zur Erhaltung der Volks- und Heimatlieder.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Dem Verein können außer den aktiven Mitgliedern auch passive Mitglieder (nicht wahlberechtigt) sowie Ehrenmitglieder angehören. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
Eingezahlte Beiträge verbleiben nach Kündigung der Mitgliedschaft in der Vereinskasse.
- b) Groben Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
Schädigung des Ansehens der Vereins.
- c) Ausschlussklärung durch den Vorstand.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein ½ Jahr im Rückstand ist.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Bei natürlichen Personen durch Tod.
- e) Erklärung der Auflösung des Vereins.

§ 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 – Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, und zwar aus dem Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

- 3.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach der Neuwahl die Ablösung erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (1a). Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 5.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, er gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.) Der Vorstand trifft sich einmal im Monat, Ort und Zeit werden vorher abgesprochen.
- 7.) Kontoverfügungsberechtigt ist der Vorsitzende sowie der Schatzmeister jeder einzeln.

§ 6 – Beirat

Der Vorstand benennt zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer sowie für die Zuarbeiten des Vorstandes einen Beauftragten für Kultur, einen Beauftragten für Sport und einen Chronisten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzutellen. Die Versammlung kann auch außerhalb der normalen Vereinstreffen erfolgen.
- 2.) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 3.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- 4.) Stimm- und Wahlberechtigung besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 5.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beschließt der Vorstand.
- 6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

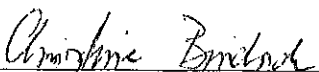
§ 8 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Überschussrückzahlung bei Kündigung erfolgt nicht. Der Beitrag für einzelne Mitglieder beträgt jährlich 12,00 Euro, für Ehepaare beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich 18,00 Euro.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks wird das aus Mitglieder- und Spendenbeiträgen bis dahin bestehende Vermögen, welches auf das Konto des Vereins eingezahlt wurde, gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommen.

Löbnitz, den 19. März 2009



 Vorsitzende



 1. Stellvertreter